

rat a. D. Dr. Stenglein in einem längeren Aufsatze in der »Deutschen Juristen-Ztg.« (Berlin, Otto Viebmann). Daraus sei folgendes hier hervorgehoben:

»Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Möglichkeit, den Redakteur eines gelesebenen Blattes fast vor jedem deutschen Gerichte erster Instanz, welches sachlich zuständig ist, zur Verantwortung zu ziehen, in merkwürdigem Widerspruche steht zu denjenigen Erwägungen, welche bei Beratung der Prozeßordnung in der Justizkommission des Reichstages die leitenden waren. . . . Vermöge des ambulanten Gerichtsstandes steht dagegen der Anklage die Auswahl unter sämtlichen Strafkammern Deutschlands frei; denn die Voraussetzung, daß ein Exemplar der verfolgten Schrift auch in den Bezirk des für die Anklage gewählten Gerichtsstandes gelangt ist, läßt sich, wie ein kürzlich vorgekommener Fall gezeigt hat, leicht bewirken. Es ist bis jetzt kein Fall vorgekommen, in welchem auch nur die Vermutung gerechtfertigt gewesen wäre, daß die Auswahl des erkennenden Gerichtes nach dem Gesichtspunkte stattgefunden hätte, daß man der Verurteilung durch das gewählte sicherer zu sein geglaubt hätte als durch das Gericht, in dessen Bezirk die erste Veröffentlichung stattfand. Es liegt vielmehr nahe, daß die Staatsanwaltschaft — sagen wir — in München sich für Angriffe auf bayerische Verhältnisse mehr interessiert, als für jene an einem preussischen Gerichte, und daß sie rascher mit einer Anklage vorgeht als diese, wenn ihr der ambulante Gerichtsstand ein zuständiges Forum bietet. Deshalb wird aber das bayerische Gericht in der Urteilsfällung nicht besangener sein, als das preussische. Dennoch bleibt der angeregte Widerspruch bestehen und thut seine Wirkung.

»Der Gegenstand ist aber um so geeigneter, aufregend zu wirken, als es Irrtum wäre, anzunehmen, daß nur die periodische Presse unter dem ambulanten Gerichtsstande stehe. Was von dieser gilt, gilt auch von dem gesamten Buchhandel. Ob die Druckschrift, deren Inhalt strafbar sein soll, eine Zeitungsnummer oder der Teil eines größeren Werkes ist, begründet nicht den mindesten Unterschied, abgesehen davon, daß die Gefahr der Anklage durch den kurzzeitigen Vertrieb an der periodischen Presse rascher vorübergeht als am Buchhandel. Ob aber die Postanstalt, oder ob der Sortimentsbuchhändler den Vermittler zwischen dem für die Druckschrift Verantwortlichen und dem Publikum bildet, begründet strafrechtlich keinen Unterschied. Läßt man die öffentliche oder Privatklage an einem Orte deshalb zu, weil an diesem Orte die Post eine bestellte, vielleicht ad hoc bestellte, Zeitungsnummer dem Abonnenten einhändigte, so steht kein Grund entgegen, die öffentliche oder Privatklage auch an dem Orte zuzulassen, an welchem ein Angegriffener das Buch, welches den Angriff enthalten soll, sich durch seinen Buchhändler hatte kommen lassen.

»Für Beleidigungen aber ebensowohl wie für Anreizung oder Aufforderung ist es Voraussetzung der Strafbarkeit, daß eine andere Person als der Thäter Kenntnis davon erhalten hat. Wollte man nun dies analog auf Prekerzeugnisse anwenden und die Aushändigung einer Zeitungsnummer an den Abonnenten oder eines Buches an den Käufer mit dem gesprochenen Worte in Parallele bringen und folgern, daß die That überall begangen sei, wo die Kenntnisnahme durch Aushändigung, also ebenso wie die Vollendung der That auch die Begründung des Gerichtsstandes der begangenen That erfolgt sei, so würde man zu der abnormen Folgerung gezwungen sein, daß ein Blatt, das 100000 Abonnenten zählt, durch eine in demselben begangene Beleidigung 100000 Vergehen verübt; denn man wird kaum darüber hinauskommen, wiederholte Beleidigungen als real konkurrierende Vergehen zu betrachten. Der Generaldolus, der in dem Willen enthalten ist, eine Beleidigung möglichst oft zu wiederholen, kann den Spezialdolus nicht ersetzen, der in dem sofort ausgeführten Entschlusse liegt, sie dem A und dann dem B u. s. w. mitzuteilen.

»In Wirklichkeit ist aber obige Parallele irrig. Das gedruckt veröffentlichte Wort steht nicht in Parallele mit dem einzeln gesprochenen Worte, sondern mit dem öffentlich gesprochenen. Der § 110 des Strafgesetzbuchs sagt: »Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag von Schriften« auffordert u. s. w. Auch §§ 185 fg. kennen öffentliche Beleidigungen, haben dafür aber nur die in § 200 normierte Repression durch Veröffentlichung des Urteils. Die öffentliche Aussprache ist die strafbare Handlung, ebenso die Veröffentlichung des Druckwerkes. Diese wird aber nicht durch die Aushändigung an den einzelnen Leser oder Abonnenten, sondern durch die Hinausgabe zur Verteilung an die Abonnenten oder Käufer bewirkt.«

Dr. Stenglein schließt seine Betrachtungen wie folgt: »Daß der Thäter für Vorkommnisse verantwortlich sein soll, welche an Orten geschehen, die er nicht kennt, die er gar nicht kennen kann, zu Zeiten und unter Verhältnissen, die er nicht bemessen kann, würde eine Eigentümlichkeit der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte sein, also ein wahrer Ausnahmefall. Man hat den ambulanten Gerichtsstand der Presse früher in Deutschland nicht gekannt; es besteht aber auch kein Bedürfnis danach,

denn die Verfolgung der verantwortlichen Person am Ausgabeorte der Druckschrift oder an dem Wohnsitze des Anzuzulassenden sichert genügend die Möglichkeit der Verfolgung desselben.«

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Patriotische und humoristisch-militärische Aufführungen. Theaterkatalog Nr. 131 von Eduard Bloch's Theaterverlag in Berlin. 8°. 16 S.

Kunst und Kunstgewerbe. Antiq.-Katalog Nr. 62 von Oskar Gerschel in Stuttgart. 8°. 82 S. 1916 Nrn.

Konversationslexika; Zeitschriften; Litteraturgeschichte; Schöne Litteratur. Antiq.-Katalog Nr. 63 von Oskar Gerschel in Stuttgart. 8°. 70 S. 2067 Nrn.

Werke aus verschiedenen Wissenschaften. Bücheranzeiger Nr. 22 von Oskar Gerschel in Stuttgart. 8°. 66 S. 1609 Nrn.

Weihnachts-Anzeiger 1898 (3. Jahrg.) von Kluge & Ströhm in Neval. 4°. 8 S.

Verzeichnis der neuesten a. d. Geb. der Metall- und Maschinen-Industrie erschienenen Bücher und sonstigen Publikationen. Hrsg. von der Metallotechnischen Buchhandlung Carl Pataky, Berlin. 12°. 48 S.

Autografi. Katalog Nr. 14 der Buchhandlung Francesco Perrella in Neapel. 8°. 50 S. 496 Nrn.

Verzeichnis aller vom 16. März bis zum 30. November 1898 erschienenen, neu aufgelegten und vergriffenen Bücher, Zeitschriften u. der vereinfachten deutschen Stenographie (Einigungssystem Stolze-Schrey), aufgestellt vom Einigungs-Ausschuß der Stenographieschule Stolze-Schrey-Belten. 1. Nachtrag. Mit Uebersicht, Boranzzeigen von Neuigkeiten, sowie Druck- und Preisangaben. Von Ewald Belten, Buchhändler und Lehrer der Stenographie. 12°. 28 S. Berlin W.-Wilmerdorf 1898, Verlag von Ewald Belten.

Bestellkatalog einer Auswahl von Werken aus verschiedenen Gebieten. Katalog von Leopold Boß in Hamburg. quer 8°. 16 einseitig bedruckte Blätter.

Architektur; Dekoration; Ingenieurwissenschaft. Antiq.-Katalog No. 11 von L. Werner in München. 8°. 50 S.

Das litterarische und künstlerische Urheberrecht im spanisch-amerikanischen Friedensvertrage. — Ein Artikel des soeben in Paris abgeschlossenen spanisch-amerikanischen Friedensvertrages lautet nach dem in der »Times« bekannt gegebenen Wortlaut:

»Litterarische und künstlerische Eigentumsrechte, die Spanier auf den Inseln Cuba, Portorico, den Philippinen und anderen abgetretenen Gebieten zur Zeit der Ratifikation dieses Vertrages besitzen, bleiben gewahrt. Spanische Werke der Wissenschaft, der Litteratur und Kunst, die nicht auf Störung der öffentlichen Ordnung in den fraglichen Gebieten berechnet sind, werden nach wie vor durch zehn Jahre, vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zollfrei zugelassen.«

Kunstausstellung. — Im Gebäude der königlichen Akademie der Künste zu Berlin wird morgen, am 21. d. M., eine Michetti-Ausstellung eröffnet werden. Da es gelungen ist, eine große Anzahl der Werke sowie eine lange Reihe von Studien Francesco Paolo Michettis für die Ausstellung zu sichern, so wird diese das Lebenswerk des originellen und gegenwärtig größten Malers Italiens übersichtlich vorführen. Sein Hauptwerk der letzten Periode, »Die Tochter Jorio's«, ferner die Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Italien, verschiedene Genrebilder, Landschaften, Porträts und andere Arbeiten, die in Deutschland überhaupt noch nicht zur Ausstellung gelangt sind, werden mit den nahezu 300 sein beobachteten, farbenreichen und flott hingeworfenen Studien nicht bloß bei Künstlern und Kunstkennern, sondern auch beim großen Publikum Aufsehen erregen. Michetti, 1851 zu Locca da Casauria (Chieti) als Sohn eines Tagelöhners geboren, zeigte frühzeitig originelle und bedeutende Anlagen für die Kunst. Ein Kunstmäcen brachte ihn später zu dem originellen italienischen Maler Domenico Morelli, der den jungen Künstler in seiner Eigenart pflegte und bildete. Im Jahre 1877 stellte Michetti zum ersten Male in Paris aus und errang einen großen Erfolg. Auf dieses glänzende Debut der »Prozeßion des Corpus Domini zu Chieti«, das mit seiner lebensfrohen, lauten, schreienden Buntheit wie ein Feuerwerk in die Kunst hereindrang, folgten bereits 1878 die interessanten Bilder »Frühling und Liebe«, »Der Ruß«, »die Morticelli«, »das Gelübde«, zahlreiche Pastellbilder süditalienischer Landschaften, in unvergleichlicher Feinheit der Beobachtung und prächtiger koloristischer Ausführung. — Verschiedene Besitzer von Werken Michettis in Italien haben ihre Schätze zur Ehrung ihres Landsmannes, der der Berliner Akademie als ordentliches Mitglied angehört, hergeliehen.